

<b>Vorlagen-Nr.:</b> BV/1333/2016-2021		
<b>Vorlage-Art:</b> Beschlussvorlage	<b>Datum:</b> 10.02.2021	
	<b>Ansprechpartner/in:</b> Herr Rüstmann	
<b>Gremium:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Status:</b>
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	15.02.2021	Ö
Verwaltungsausschuss	23.02.2021	N
Rat der Stadt Jever	11.03.2021	Ö

<b>Sachbearbeiter/in</b>	<b>Abteilungsleiter</b>	<b>Mitzeichner/in</b>	<b>Bürgermeister</b>
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

### **Beratungsgegenstand:**

#### **Antrag SWG-Fraktion auf Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen beim Verkauf von Gewerbegrundstücken**

#### **Sachverhalt:**

Die SWG-Fraktion im Rat der Stadt hat mit Datum vom 05.08.2021 beantragt, dass Gewerbegrundstücke nur noch mit der Verpflichtung verkauft werden, auf dem Dach des vorgesehenen Gebäudes eine PV-Anlage zu installieren (AN/1144/2016-2021). Nach Erfüllung der Verpflichtung soll der Käufer 1 € auf den Kaufpreis von der Stadt erstattet bekommen. Es soll zudem versucht werden, auch den Landkreis für eine entsprechende Bezuschussung zu gewinnen. Die Bedingung kann auch durch einen Dritten erfüllt werden, dem die Dachfläche dann verpachtet wird. Insgesamt soll mit dem Vorschlag ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

Am 15.09.2021 hat der VA beschlossen, dass der Fachausschuss sich in einer seiner nächsten Sitzungen mit der Thematik befassen möge.

Grundsätzlich wird der Antrag von der Verwaltung befürwortet, da es sinnvoll ist, die großen Hallendächer in Gewerbegebiete für Photovoltaik zu nutzen. Aktuell gibt es bereits einige Bundesländer und Kommunen, die ähnlich oder noch weitreichender verfahren bzw. entsprechende Regelungen auf den Weg bringen wollen. So hat Hamburg als erstes Bundesland ein Gesetz verabschiedet, dass Bauherren ab 2023 grundsätzlich verpflichtet, die Dächer von neu errichteten Wohnhäusern, öffentlichen Bauten und Gewerbebauten mit PV-Anlagen zu bestücken. In Tübingen gilt eine solche Regelung bereits seit 2018. Das Land Baden-Württemberg beabsichtigt, eine Regelung wie in Hamburg auf den Weg zu bringen.

Die genannten Beispiele zeigen, dass eine solche Verpflichtung grundsätzlich machbar ist. Allerdings kann sie auch ein Vermarktungshindernis sein, gerade bei Betriebsgründern, die ihren Kreditrahmen vielleicht schon ausgeschöpft haben oder mit Dritten nicht ins Geschäft kommen. Deswegen sollten die Verkaufsbedingungen

in dieser Hinsicht differenziert gestaltet werden und auch Öffnungsklauseln für den Einzelfall umfassen.

Eine zusätzliche Förderung der PV-Anlagen wird hingegen abgelehnt, da es ausreichende Fördermöglichkeiten für solche Anlagen gibt und die Eispeisevergütung selbst auch hoch subventioniert wird. Zudem wäre der außerordentliche Aufwand (Verlust) durch den Verkauf von Gewerbegrundstücken dann noch höher.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Veranschlagung im Haushalt:  ja  nein

**Beschlussvorschlag:**

***Die Verwaltung erhält den Auftrag, in die Verkaufsbedingungen für Gewerbegrundstücke eine Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen aufzunehmen und den Entwurf dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.***

**Anlagen:**

Antrag